



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 274-276)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
16. Wintermonath 1819, betreffend diejenigen
Personen, welche Reisepässe nach Wien nehmen,
rücksichtlich ihrer nöthigen Anmeldung bey dem
Eydsgenössischen Geschäftsträger daselbst.**

Ordnungsnummer

Datum 16.11.1819

[S. 274] Laut Kreisschreiben des vorörtlichen Staatsraths, ist demselben von dem Eydsgenössischen Geschäfts- // [S. 275] träger am Wienerhof, durch eingetretene Specialfälle veranlaßt, bemerkt worden: «Manche reisende Schweizer setzen sich dadurch Unannehmlichkeiten oder Verlegenheiten aus, daß sie sich bey ihrer Ankunft in Wien nicht sogleich bey dem Eydsgenössischen Geschäftsträger melden, sondern daß er ihren Aufenthalt erst durch jene Schwierigkeiten erfahre, welche ihnen von Seite der Policybehörden gemacht werden. Es wäre daher zu wünschen, daß jeder reisende Schweizer bey Behebung seines Reisepasses im Vaterlande angewiesen würde, sich sogleich bey seiner Ankunft in Wien bey der Eydsgenössischen Gesandtschaft zu melden, und daß diejenigen, welche ihrem Charakter, ihren Verhältnissen und dem Wunsche ihrer Regierungen gemäß, in vorkommenden Fällen auf die Unterstützung des Eydsgenössischen Geschäftsträgers Ansprüche haben, mit Empfehlungsschreiben ihrer betreffenden Regierung, oder wenigstens eines deren Mitglieder versehen werden möchten, damit nicht gedachter Geschäftsträger, wenn ihn dergleichen Reisende auffordern, für sie einzuschreiten, in die Verlegenheit gesetzt werde, sich für Personen zu verwenden, die (wie es schon geschehen) keineswegs verdienen, von der Eydsgenössischen Gesandtschaft unterstützt zu werden.»
// [S. 276]

Da der Vorort diesen Ansichten und Wünschen des Herrn Geschäftsträgers beypflichtet, und dieselben den Ständen zu gutfindender Beachtung und Verfügung mittheilt, so wird gegenwärtiger Beschluß der Lbl. Kantons-Policy-Commission, sowohl als der Staatskanzley zugestellt, um allen Reisenden, welche Pässe nach Wien verlangen, anzuzeigen, daß sie sich bey ihrer Ankunft in Wien sogleich bey dem Eydsgenössischen Geschäftsträger zu melden haben, damit sie nicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]